

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Sassendorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Geschäftsanteilen (Holdingfunktion) an der Saline Bad Sassendorf GmbH und der Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH (Tochtergesellschaften) sowie die abgestimmte strategische Ausrichtung der Gesellschaften, insbesondere die zentrale Steuerung des Verkaufs, des Einkaufs, des Personals, des Marketings, der Technik und des Controllings für diese. Durch die Funktion als Holding soll die Gesellschaft die Tochtergesellschaften dauerhaft erhalten und fördern. Des Weiteren soll hierdurch mittelbar die öffentliche Gesundheitspflege und die vorbeugende Heilfürsorge durch den Erhalt der Kur-, Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen der Tochtergesellschaften erreicht werden.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (Euro einhunderttausend).
2. Von dem Stammkapital halten:
 - a. der Kreis Soest im Nennwert von € 50.000,00 (50,0 %)
 - b. die Gemeinde Bad Sassendorf im Nennwert von € 35.000,00 (35,0 %)
 - c. die Stadt Lippstadt im Nennwert von € 15.000,00 (15,0 %)

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

3. Die Stammeinlagen sind voll eingebracht.
4. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Geschäftsführung

§ 5
Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresabschlusses. Die jährliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter der Gesellschafter. Die Vertreter des Kreises Soest, der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Lippstadt in der Gesellschafterversammlung sind vom Kreistag bzw. den jeweiligen Stadt- und Gemeinde-Räten bestellte Mitglieder. Die Vertreter der Kommunen sind an die Beschlüsse des Kreistages bzw. der Räte und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages bzw. der Räte haben sie ihr Amt jederzeit nieder zu legen.
3. Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung sind berechtigt:
 - a. der Geschäftsführer,
 - b. der Vorsitzende des Aufsichtsrats,
 - c. jeder Gesellschafter.
4. Zu den Gesellschafterversammlungen ist schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften gefasst werden. Sie sind in entsprechender Anwendung von Ziffer 8 zu protokollieren.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
6. Je € 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme für die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich abgeben.
7. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für die Beschlüsse nach § 6 Ziffern 1. bis 14. ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über einen Teil-Wirtschaftsplan einer Tochtergesellschaft nach § 6 Ziffer 8 ist zudem die Zustimmung des jeweiligen Vertreters der Belegenheitsgemeinde erforderlich. Abweichend vom Vorstehenden ist für die Übertragung von Geschäftsanteilen an den im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Tochtergesellschaften oder von Unternehmen der Tochtergesellschaften ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, der der Zustimmung des Kreises Soest sowie des Gesellschafters bedarf, der die Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft in die Gesellschaft eingebracht hat. Im Übrigen bleibt § 6 Ziffer 5. unberührt. Für den Beschluss nach § 6 Ziffer 15. ist die in § 13 vorgesehene Stimmenmehrheit der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Unabhängig vom Vorstehenden bedürfen Änderungen dieses § 5 Ziffer 7. (Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung) und des § 13 (Verlustausgleich der Tochtergesellschaften) des vorliegenden Gesellschaftsvertrages eines einstimmigen Beschlusses.

8. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Geschäftsführer haben für die Aufnahme dieses Protokolls Sorge zu tragen und es gemeinsam mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende und jeder Geschäftsführer erhalten eine Kopie des Protokolls. Widersprüche gegen den Inhalt des Protokolls müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls gegenüber der Gesellschaft schriftlich erhoben werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so gilt das Protokoll unwiderlegbar als genehmigt.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
3. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
4. Auflösung der Gesellschaft;
5. Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen, § 5 Nr. 7 bleibt hiervon unberührt;
6. Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern;
7. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
8. die Wirtschaftspläne für die Gesellschaft sowie die Tochtergesellschaften gemäß § 12;
9. Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft (eigene Geschäftsanteile);
10. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft einschließlich des Abschlusses und der Änderungen des Anstellungsvertrages;
11. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
12. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
13. die Wahl des Abschlussprüfers;
14. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
15. den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen gemäß § 13.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 7
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Kreis Soest, drei Mitglieder von der Gemeinde Bad Sassendorf und zwei Mitglieder von der Stadt Lippstadt entsandt. Die Landrätin und die Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Lippstadt sind kraft Amtes geborene Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Gesellschafter Kreis Soest kann darüber hinaus drei weitere Mitglieder, die Gemeinde Bad Sassendorf zwei und die Stadt Lippstadt ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat entsenden.

Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder abberufen.

Neuregelung ab Wahlperiode 2020 ff.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Kreis Soest, zwei Mitglieder von der Gemeinde Bad Sassendorf und ein Mitglied von der Stadt Lippstadt entsandt. Die Landrätin und die Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Lippstadt sind kraft Amtes geborene Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die weiteren Vertreter des Kreises Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf im Aufsichtsrat sind vom Kreistag bzw. dem Gemeinderat bestellte Mitglieder. Die Vertreter der Kommunen sind an die Beschlüsse des Kreistages bzw. des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages bzw. des Rates haben sie ihr Amt jederzeit nieder zu legen.

2. Die Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Vertreter bestimmt werden, der im Verhinderungsfall das bestellte Mitglied vertritt. Im Falle des Landrates und der Bürgermeister ist dies jeweils der allgemeine Vertreter im Amt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Ablauf der Amtsperiode die Geschäfte bis zur Entsendung der Mitglieder des neuen Aufsichtsrats weiter.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt aus, das zu seiner Entsendung geführt hat, so endet gleichzeitig die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Mitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung eines Nachfolgers weiter.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

7. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. erfolgt für den Rest der Wahldauer die Entsendung eines Nachfolgers.
8. Der Aufsichtsrat kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden. Er kann einen Beirat einberufen, der mit weiteren Vertretern der Gesellschafter besetzt wird, die den Aufsichtsrat beratend unterstützen.
9. Neben dem Ersatz der Fahrtkosten erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
10. Gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW sind Räte bzw. Kreistag berechtigt, den von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 8
Vorsitz, Beschlussfassung, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat unter Angabe der Beratungsgegenstände unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift termingerecht schriftlich oder elektronisch geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu fertigen. § 5 Ziffer 8. gilt entsprechend; nimmt kein Geschäftsführer an der Sitzung teil, hat für die Erstellung des Protokolls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Sorge zu tragen.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat soll Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung vorbereiten. Der Aufsichtsrat gibt zudem eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Wirtschaftspläne der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften gemäß § 12 an die Gesellschafterversammlung ab. Die Abgabe der Beschlussempfehlung in Bezug auf die Wirtschaftspläne der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates mit 90% der abgegebenen Stimmen.
2. Folgende Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen:
 - a. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft einschließlich des Abschlusses und der Änderungen des Anstellungsvertrages;
 - b. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
 - c. Besetzung von Mandaten in Gremien von Beteiligungen und Unternehmen nach § 6 Ziffer 5.
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit 90% der abgegebenen Stimmen.
 - a. Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Schenkungen, sofern die Entscheidung hierüber nicht der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist;
 - b. Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge sowie von Betriebsführungs- und sonstigen Unternehmensverträgen;
 - c. Auftragsvergaben, soweit diese nicht in den Wirtschaftsplänen gemäß § 12 enthalten sind;
 - d. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft und Abschluss von Vergleichen sowie die Gewährung und die Aufnahme von Darlehen;
 - e. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten;
 - f. Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - g. Abschluss von in der Geschäftsordnung als zustimmungspflichtig bezeichneten sonstigen Verträge;
 - h. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

i. Abschluss, Änderung und Beendigung/Kündigung von Chefarztverträgen. Vorstehendes gilt auch für Arbeitsverträge in Bezug auf die Tochtergesellschaften.

Die Zustimmung ist nicht notwendig für Geschäfte nach Ziffern a. – f., die eine in der Geschäftsordnung bestimmte Wertgrenze nicht überschreiten. Die Geschäftsordnung kann alle oder einzelne Geschäftsführer von den Zustimmungsvorbehalten befreien oder weitere Zustimmungsvorbehalte vorsehen.

4. Wenn und soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung mit Zustimmung des Stellvertreters, selbständig handeln. Die Eilentscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses zu prüfen und darüber zu berichten sowie zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer beratend Stellung zu nehmen.

§ 10
Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. Die Geschäftsführung der Gesellschaft und der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tochtergesellschaften werden auf Dauer durch den Geschäftsführer der Gesellschaft in Personalunion ausgeübt, der die Tochtergesellschaften gleichermaßen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung fördert.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei von ihnen die Gesellschaft gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann abweichend davon einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
3. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Geschäftsführer ganz oder teilweise vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreien.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 11
Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung erstrecken.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches offen zu legen (§ 325 HGB). Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) ist ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 3 Ziffer 1c. der GO NRW zu beachten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung mit dem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung soll bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließen.

Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
6. Der Gemeinde Bad Sassendorf, dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
7. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren.
8. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 12
Wirtschaftspläne

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft sowie für jede Tochtergesellschaft auf. In den Wirtschaftsplänen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften sind die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen einschließlich Stellenplan zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Wirtschaftspläne sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig zu erstellen, dass der Aufsichtsrat diese beraten und die Gesellschafterversammlung diese beschließen kann. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung können über den Wirtschaftsplan für die Gesellschaft unabhängig davon beschließen, ob die Wirtschaftspläne für die Tochtergesellschaften beschlossen wurden.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
3. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit, von den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in erheblichem Umfang abzuweichen, haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft oder der jeweiligen Tochtergesellschaft zur Beratung vorzulegen, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

§ 13
Verlustausgleich der Tochtergesellschaften

1. Soweit bei den Tochtergesellschaften Saline Bad Sassendorf GmbH und Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH Jahresfehlbeträge erwirtschaftet werden, die den Bestand der einzelnen Gesellschaften gefährden, sind die Jahresfehlbeträge insoweit durch die Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH erst nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung auszugleichen. Der Beschluss über den Verlustausgleich bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Zustimmung des Gesellschafters Kreis Soest sowie des Gesellschafters, in dessen Gemeindegebiet (Belegenheitsgemeinde) die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, erforderlich ist. Ein Verlustausgleich soll nur erfolgen, wenn dieser vom Kreis Soest und dem jeweiligen Gesellschafter finanziert wird (vgl. Ziffer 2), wenn der auszugleichende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gesellschafter steht und die Tochtergesellschaft, die den Verlust erwirtschaftet hat, sanierungsfähig ist. Die Sanierungsfähigkeit ist gutachterlich zu belegen.

Ein Verlustausgleich hat weiterhin nicht zu erfolgen, so lange sich einer der am Verlustausgleich beteiligten Gesellschafter in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 GO NRW befindet.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

2. Zur Finanzierung der Verlustausgleiche nach Ziffer 1. erhält die Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH von ihren Gesellschaftern entsprechende Einzahlungen in die Kapitalrücklage nach folgender Schlüsselung:

Der Kreis Soest leistet 80 % der erforderlichen Einzahlungen und der Gesellschafter Stadt Lippstadt 20% der erforderlichen Einzahlungen für die Gesundheitszentrum in Bad Waldliesborn GmbH. Für die Saline Bad Sassendorf GmbH leistet der Gesellschafter Kreis Soest 70 % und der Gesellschafter Bad Sassendorf 30 % der erforderlichen Einzahlungen.
3. Der vom Gesellschafter Kreis Soest nach vorstehenden Regelungen in Ziffern 1. und 2. einzuzahlende Betrag wird nur fällig, wenn der jeweils andere Gesellschafter den von ihm auf Grund vorstehender Regelung in Ziffer 2. einzuzahlenden Betrag an die Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH geleistet hat.

§ 14
Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1., so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen einer Bestimmung des Absatz 1. gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatz 2. nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 15
Vorkaufsrecht

Im Falle einer Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben steht den übrigen Gesellschaftern das Vorkaufsrecht an den zu veräußernden Geschäftsanteilen oder Teilen derselben zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb einer Frist von drei Monaten durch die Gesellschafter auszuüben. Beanspruchen mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht, so entscheidet darüber, wer den Geschäftsanteil erwerben soll, die Gesellschafterversammlung.

Gesellschaftsvertrag der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH
Neufassung 2018

§ 16
Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die bisherige Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer bleibt aufrechterhalten. Sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, so gilt die Befreiung für sie in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren fort. Die Gesellschafterversammlung kann auch unabhängig davon den Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
2. Die Gesellschafter erhalten im Fall der Liquidation oder Kündigung der Gesellschaft die von ihnen in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteile an den Tochtergesellschaften unentgeltlich zurückübertragen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

§ 17
Veröffentlichungen der Gesellschaft

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18
Schlussbestimmungen

1. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an einen Gesellschafter können an dessen letzte von ihm bekannt gegebene Adresse erfolgen, solange, wie der Gesellschafter keine neue Anschrift mitgeteilt hat.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen mehreren Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch einen Gesellschafter an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW sollen beachtet werden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für weibliche als auch für die männliche Form.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.